

Aktuarielle Aspekte der Informationspflichtenverordnung

Christian Bökenheide

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

qx-Club, 10. März 2008

Agenda

- Informationspflichtenverordnung – Allgemein
- Informationspflichtenverordnung – Kostenangaben
- Informationspflichtenverordnung – Produktinformationsblatt
- Informationspflichtenverordnung – Normierte Modellrechnung
- Informationspflichtenverordnung – Fragen
- Kostenangabe als Renditeeffekt

Informationspflichtenverordnung – Allgemein

- Verordnungsermächtigung im Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts § 7 Abs. 2 und 3
- Veröffentlichung der endgültigen Verordnung am 21. Dezember 2007
- Inkrafttreten: 1. Januar 2008
- Übergangsfrist für alle „neuen“ Informationspflichten (mit Ausnahme der Modellrechnung) bis 30.06.2008

Informationspflichtenverordnung – Allgemein

Wesentliche Inhalte für die Lebensversicherung

- Bündelung der Informationspflichten für die Lebensversicherung
- Zusätzlich neue Informationspflichten:
 - Angabe zu Abschluss- und sonstigen Kosten
 - normierte Modellrechnung mit normiertem Zinssatz
- außerdem: erhöhte Anforderungen an Transparenz und Verständlichkeit
- Einführung Produktinformationsblatt

Informationspflichtenverordnung – Kostenangaben

§ 2 Abs.1 Nr. 1 VVG-InfoV

Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;

Informationspflichtenverordnung – Kostenangaben

§ 2 Abs.1 Nr. 2 VVG-InfoV

Angaben zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;

§ 2 Abs. 2 VVG-InfoV

Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 haben in Euro zu erfolgen.

Informationspflichtenverordnung – Produktinformationsblatt

- 1 Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?
- 2 Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?
- 3 Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?
Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet zahlen?

Informationspflichtenverordnung – Produktinformationsblatt

| | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| Beitrag | ... € |
| Beitragsfälligkeit | Monatlich, jeweils zum... |
| Erstmals zum Versicherungsbeginn | ... |
| Letztmalig zum | ... |

Angaben zur Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten sowie zu möglichen sonstigen, nicht einkalkulierten Kosten in „übersichtlicher und verständlicher Form“

Informationspflichtenverordnung – Produktinformationsblatt

- 4 Welche Leistungen sind ausgeschlossen?
- 5 Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?
- 6 Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Informationspflichtenverordnung – Produktinformationsblatt

- 7 Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?
- 8 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?
- 9 Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Informationspflichtenverordnung – Normierte Modellrechnung

§ 2 Abs. 3 VVG-InfoV

Die vom Versicherer zu übermittelnde Modellrechnung im Sinne von § 154 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist mit folgenden Zinssätzen darzustellen:

1. dem Höchstrechnungszinssatz, multipliziert mit 1,67,
2. dem Zinssatz nach Nummer 1 zuzüglich eines Prozentpunktes und
3. dem Zinssatz nach Nummer 1 abzüglich eines Prozentpunktes.

Informationspflichtenverordnung – Normierte Modellrechnung

- nur auszuhändigen, wenn „Prognosen“ abgegeben werden
- Interpretation der Zinssätze: „Gesamtverzinsung“
- Normierte Modellrechnung = individuelle Modellrechnung
 - mit geänderter Zins-Überschussbeteiligung
 - mit gleicher Risiko-, Kosten-, Grund-Überschussbeteiligung
 - ohne Schlussüberschussbeteiligung
 - ohne Beteiligung an Bewertungsreserven

Informationspflichtenverordnung – Fragen

- Müssen die laufenden Abschlusskosten als „einheitlicher Gesamtbetrag“ dargestellt werden?

Antwort: Nein, nicht zwingend als Gesamtsumme (inkl. einmalige Abschlusskosten) noch als getrennte Gesamtsumme (ohne einmalige Abschlusskosten); Angabe des jährlich fälligen Betrages genügt (vgl. Beispiel in der Begründung).

Informationspflichtenverordnung – Fragen

- Müssen die einkalkulierten Verwaltungskosten angegeben werden?

Antwort: Verordnungstext nicht eindeutig, aber Begründung spricht dafür

- Was ist zu tun, wenn die jährlichen Kosten nicht konstant sind oder die Höhe der Bezugsgröße noch nicht feststeht?

Antwort: Darstellung ist geeignet anzupassen z. B. tabellarisch oder xx € je xx.xxx € Bezugsgröße

Informationspflichtenverordnung – Fragen

- Müssen die Risikobeiträge offengelegt werden?

Antwort: Nein

- Muss über Rückkaufswerte zu Vertragsbeginn unterjährig informiert werden?

Antwort: Möglichkeit laut Verordnungsbegründung;
keine Verpflichtung

Kostenangabe als Renditeeffekt

Beispiel: Absolute Eurobeträge sind irreführend durch unterschiedliche Kostensysteme

Übersicht: 6 Anbieter

| | Anbieter 1 | Anbieter 2 | Anbieter 3 | Anbieter 4 | Anbieter 5 | Anbieter 6 |
|-----------------|----------------|---|-------------------------------|------------------------------------|--|-----------------------------------|
| Sonstige Kosten | 100 € jährlich | keine Angabe möglich da abhängig von DK-Entwicklung | 0 € (dafür geringere Rendite) | linear steigend von 10 € auf 300 € | 50 € jährlich + Betrag in unbekannter Höhe | linear fallend von 185 € auf 40 € |

➔ **Wie soll der Kunde diese Produkte miteinander oder mit Wettbewerbsangeboten – insbesondere Fonds – vergleichen?**

Kostenangabe als Renditeeffekt

Der Lösungsvorschlag des GDV:

Darstellung der laufenden Kosten als „**Renditeeffekt**“ (d. h. die Angabe der durch die Kosten verursachten Veränderung der Rendite)

„**Renditeeffekt**“ im Beispiel bei einer Bruttorendite von 5 % in %-Punkten


| Anbieter 1 | Anbieter 2 | Anbieter 3 | Anbieter 4 | Anbieter 5 | Anbieter 6 |
|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| 0,59 %-P. | 1,05 %-P. | 1,5 %-P. | 0,71 %-P. | 0,81 %-P. | 0,78 %-P. |

 Renditeeffekt als aussagefähiges Transparenzkriterium

Kostenangabe als Renditeeffekt

Fazit

- Euroangaben sind intransparent und führen nicht zu Vergleichbarkeit
- Gefahr von Trugschlüssen durch Euro-Angaben:
Anbieter 3 wirkt am billigsten (0 € Sonstige Kosten), ist aber sogar der teuerste Anbieter!
- Durch die Betrachtung des „Renditeeffekts“ werden die Kostensysteme direkt vergleichbar

 Vorschlag des GDV: Darstellung der laufenden Kosten **als „Renditeeffekt“!**

Kostenangabe als Renditeeffekt

Systematik

- Bestimmung auf Grundlage der aktuellen Überschussdeklaration
- Angabe zum Vertragsablauf
- Einbeziehung der laufenden (Abschluss-)Kosten
- Keine Berücksichtigung der einmaligen Abschlusskosten analog zu den Fonds
- Keine Berücksichtigung von Fondskosten

Kostenangabe als Renditeeffekt

Systematik

Ermittlung des Zinses i mit dem die Differenz

Jahresbeitrag – laufende Kosten

verzinst werden muss, um die prognostizierte Ablaufleistung zu erreichen.

$$\text{Renditeeffekt} = i - \text{Beitragsrendite}$$

Kostenangabe als Renditeeffekt

Beispiel

Jahresbeitrag: 1000 €

einmalige Kosten: 800 €

laufende Kosten: 100 € jährlich

Risikobeitrag: 50 € jährlich

Laufzeit: 25 Jahre

Ablaufleistung: 43.311,74 (nach aktueller Überschussdeklaration;
entspricht einer Beitragsrendite von 4%)

Kostenangabe als Renditeeffekt

Beispiel

$i_1 =$ innerer Zins des Zahlungsstroms (1000, ..., 1000)
zum Endwert 43.311,74 (=4%, „Beitragsrendite“)

$i_2 =$ innerer Zins des Zahlungsstroms (900, ..., 900)
zum Endwert 43.311,74 (=4,72%)



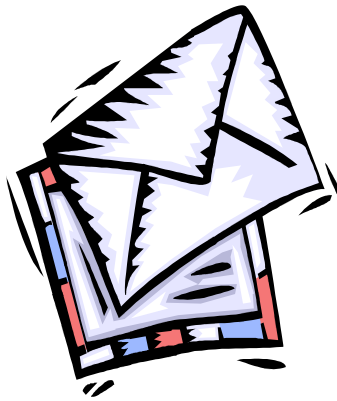
$$\mathbf{RE = i_2 - i_1 = 0,72\text{-Punkte}}$$

Kostenangabe als Renditeeffekt

Vorteile:

- sinnvolle Kostengröße
- Vergleichbarkeit mit der Total Expense Ratio (TER) der Fonds
- Kunde erfährt Wirkung der Kosten auf seine Rendite
- Verfahren ist für die Versicherer umsetzbar

Vielen Dank für Ihr Interesse!



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Christian Bökenheide

Abteilung Mathematik/Versicherungsmedizin/Produktvergleiche

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Tel. 030 / 2020 – 5212

Fax 030 / 2020 - 6212

e-mail: c.boekenheide@gdv.de